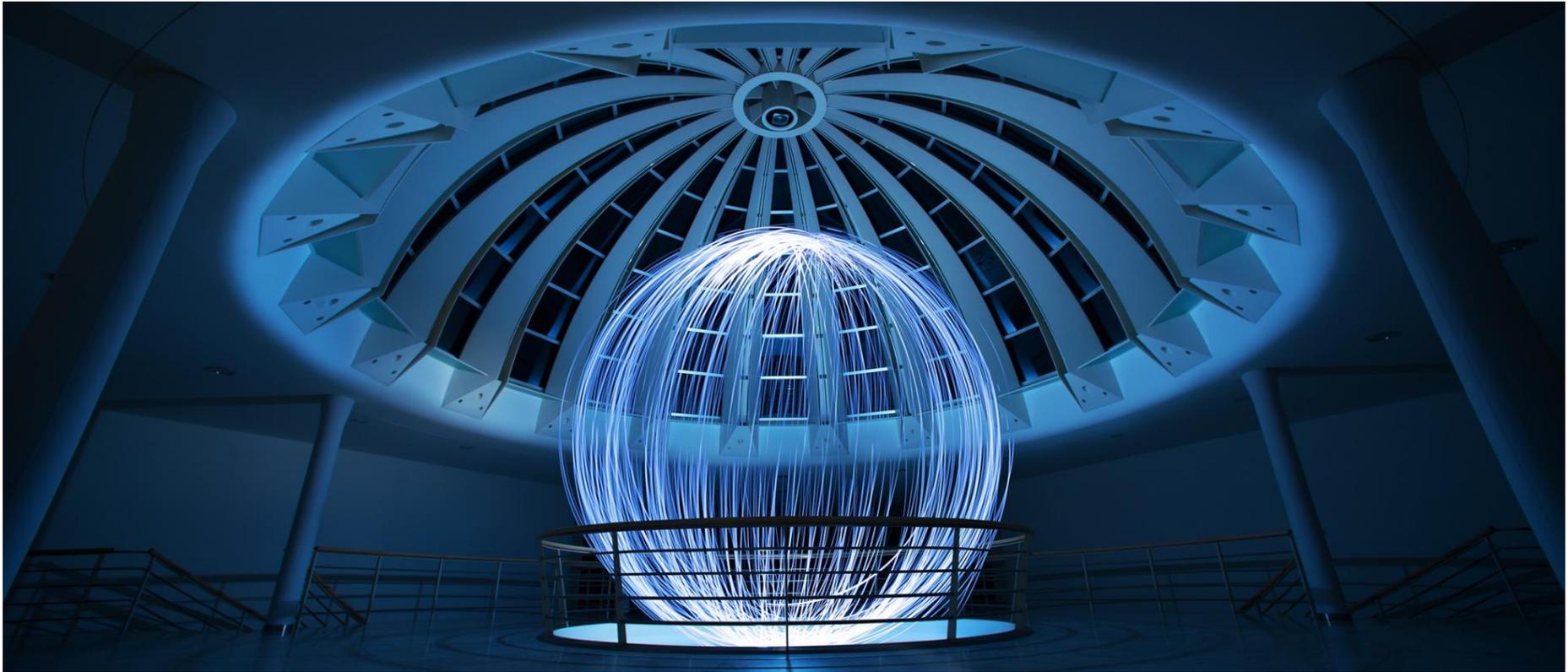




Universität St.Gallen



Energieforschungsgespräche Disentis 2019, Kloster Disentis, 25. Januar 2019

Der Revisionsentwurf zum StromVG aus rechtlicher Sicht

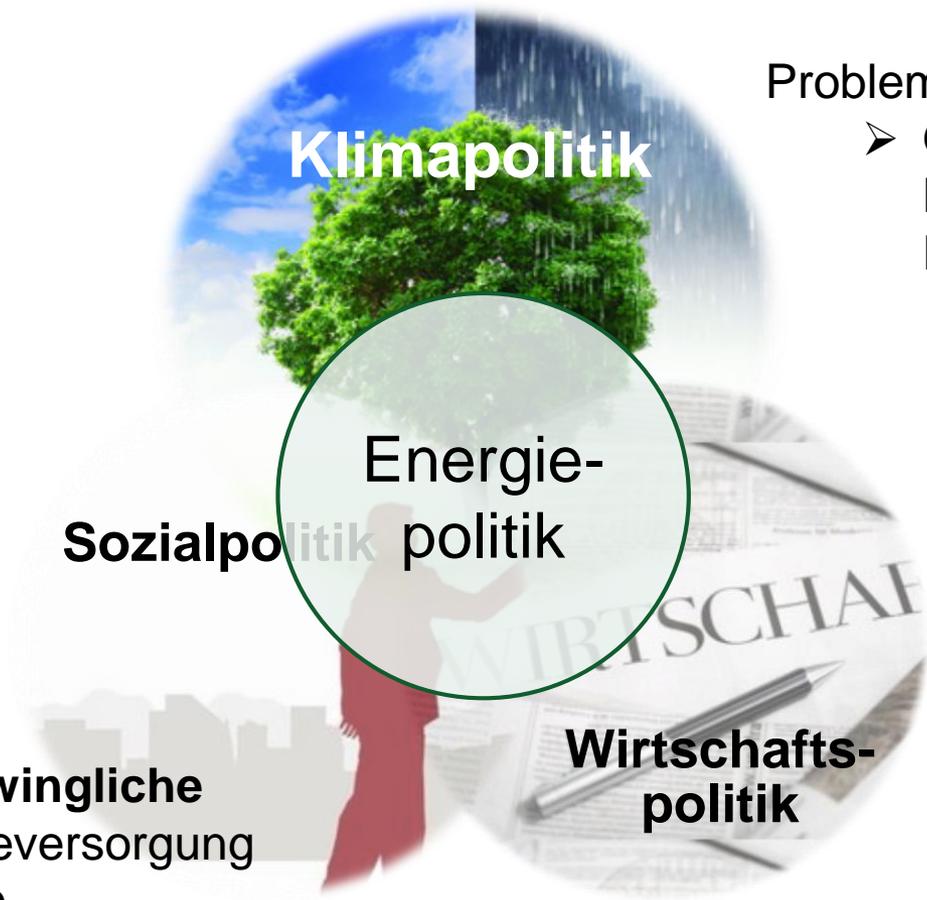
Prof. Dr. Martin Föhse, IFF-HSG

*“From insight
to impact”* 

Der Revisionsentwurf zum StromVG

- I. Energiepolitischer Kontext
- II. Überblick zum Vorschlag des Bundesrates
- III. Legitimation zur Gesetzesrevision
- IV. Ausgewählte Aspekte: Nutzung von Flexibilitäten
- V. Ausgewählte Aspekte: Swissgrid
- VI. Ausgewählte Aspekte: Rechtsverhältnisse und Zuständigkeiten
- VII. Fazit

I. Energiepolitischer Kontext



Klimapolitik

**Energie-
politik**

Sozialpolitik

**Wirtschafts-
politik**

Problem: **Klimawandel**

- Gegenmassnahme:
Dekarbonisierung der
Energieversorgung

Anliegen:

- **Erschwingliche**
Energieversorgung
für alle

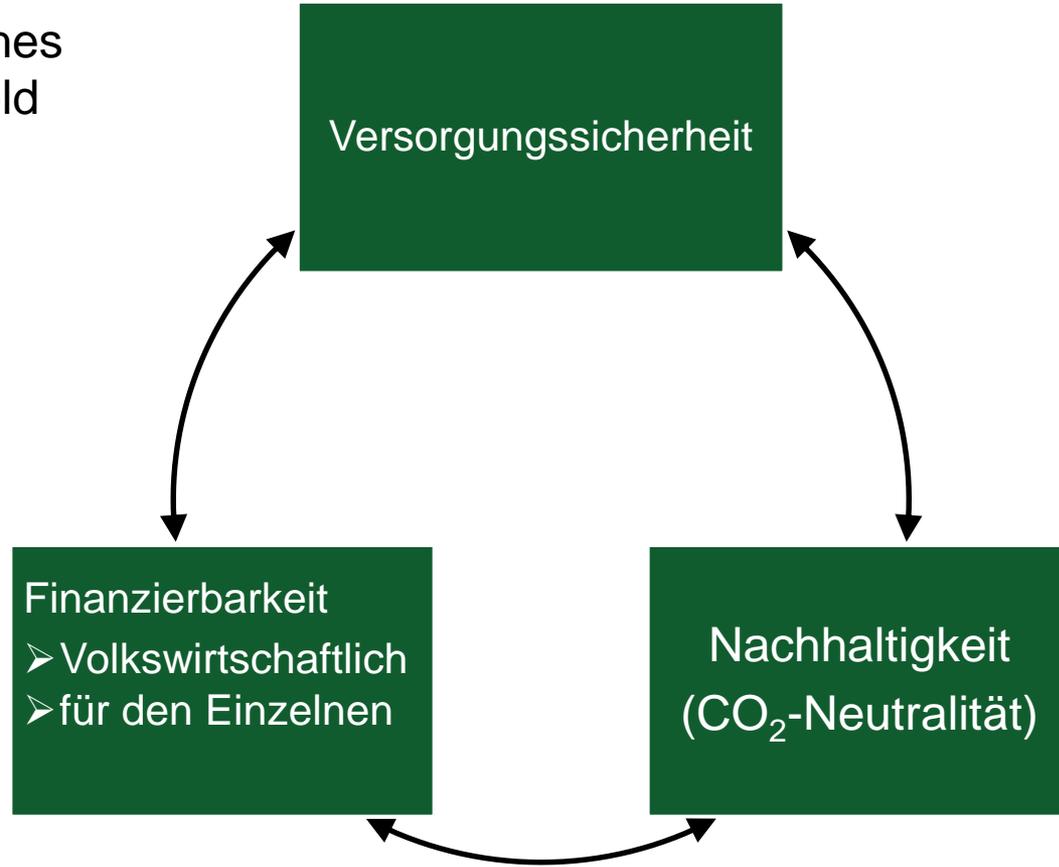
Anliegen:

- **Wettbewerbsfähigkeit**
 - tiefe Energiepreise
 - Versorgungssicherheit



I. Energiepolitischer Kontext

Regulatorisches Spannungsfeld



I. Energiepolitischer Kontext

Supranational

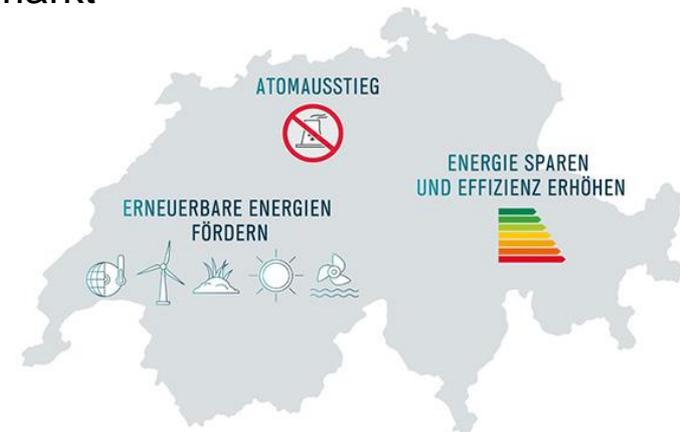
- Pariser Klimaabkommen
- Recht der Europäischen Union
 - 3. Energiebinnenmarktpaket
 - »Winterpaket der EU zum Strombinnenmarkt«

National

- Energiestrategie 2050
- Strategie Stromnetze
- Revision CO₂-Gesetz

Kantonal / Kommunal

- Kantonale Energiegesetze (vgl. auch die MUKEN)
- Kommunale Energiereglemente





Einzelne vorgeschlagene Neuerungen

- Vollständige Öffnung des Strommarktes
- Speicherreserve
- Netznutzungstarife – stärkere Gewichtung der Leistungskomponente
- Nutzung von Flexibilitäten
- Sunshine-Regulierung
- Teilliberalisierung des Messwesens
- Rechtliche Ausgestaltung von Swissgrid



III. Legitimation zur Revision: Problem der Wahl der geeigneten Massnahme

Regulierungsdilemma aus rechtlicher Sicht

Art. 36 BV

- Ziel- und Interessenkonflikte
 - Beispiel: Möglichst ungehindertes Produzieren von erneuerbarer Energie vs. Interessen des Umwelt- und Naturschutzes
 - Richtiges Instrument
 - Beispiel: Kostenorientierte Regulierung führt zu hoher Investitionssicherheit aber zu Fehlanreizen vs. Anreizorientierte Regulierung beseitigt Fehlanreize steigert aber die Ungewissheit über die künftige Amortisation der Kosten und kann sich innovationshemmend auswirken
 - Richtiges Mass
 - Beispiel: Präventive Massnahmen zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen können zu hohen Kosten führen und an sich erwünschte Aktivitäten geradezu abwürgen
-
- Rechtfertigung?
 - Empirischer Nachweis der Zweckmässigkeit der Massnahme ist kaum zu erbringen



IV. Ausgewählte Aspekte: Nutzung von Flexibilitäten

Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität

¹ Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger sind die Inhaber der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität verbunden ist und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird. Die Nutzung durch Dritte untersteht der Regelung durch Vertrag.

² Den Verteilnetzbetreibern steht im Rahmen ihres Netzbetriebs und innerhalb ihres Netzgebiets die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. Im Hinblick auf entsprechende Verträge bieten sie den Flexibilitätsinhabern für die erzeugungs- und für die verbrauchsseitige Flexibilität je einheitliche Vertragsbedingungen an. Für Flexibilität mit grosser Netzdienlichkeit können sie individualisierte Verträge anbieten.

³ Sie beziehen das Flexibilitätspotenzial in ihre Netzplanung ein und vermeiden durch seine Nutzung, soweit dies insgesamt vorteilhaft ist, andere netzseitige Massnahmen wie Netzausbauten.

(...)



IV. Ausgewählte Aspekte: Nutzung von Flexibilitäten

⁴ Sie können in ihrem Netzgebiet, auch ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers im jeweiligen Fall oder zum Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems (Art. 17b Abs. 3) und auch wenn Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen, Flexibilität gegen angemessene Vergütung wie folgt netzdienlich nutzen (garantierte Nutzungen):

- a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung eines bestimmten Anteils der Einspeisung;
- b. zur Überbrückung, wenn andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen;
- c. bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nicht vergütet werden, ausser wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre.

⁵ Der Bundesrat legt pro Erzeugungstechnologie den abregel- oder steuerbaren Anteil an garantierter Nutzung (Abs. 4 Bst. a) fest. Er kann zudem insbesondere regeln:

- a. Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber;
- b. den Schutz der Flexibilitätsinhaber bei Verträgen nach Absatz 2;
- c. die Grundzüge der Vergütung bei den garantierten Nutzungen;
- d. Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Vergütungen oder übrigen Vertragsbedingungen andere Flexibilitätsnutzungen so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann;
- e. Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätsnutzungen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken;
- f. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel durch die ElCom.



IV. Ausgewählte Aspekte: Nutzung von Flexibilitäten

Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität

¹ Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger sind die Inhaber der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität verbunden ist und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird. Die Nutzung durch Dritte untersteht der Regelung durch Vertrag.

² Den Verteilnetzbetreibern steht im Rahmen ihres Netzbetriebs und innerhalb ihres Netzgebiets die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. Im Hinblick auf entsprechende Verträge bieten sie den Flexibilitätsinhabern für die erzeugungs- und für die verbrauchsseitige Flexibilität je einheitliche Vertragsbedingungen an. Für Flexibilität mit grosser Netzdienlichkeit können sie individualisierte Verträge anbieten.

³ Sie beziehen das Flexibilitätspotenzial in ihre Netzplanung ein und vermeiden durch seine Nutzung, soweit dies insgesamt vorteilhaft ist, andere netzseitige Massnahmen wie Netzausbauten.

(...)



Vorkaufsrechte an Aktien

Heutiges Recht

⁴ Die Kantone, die Gemeinden und schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Netzgesellschaft. Die Statuten der Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten.



Vorkaufsrechte an Aktien

Vorschlag Bundesrat

⁴ Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:

- a. die Kantone;
- b. die Gemeinden;
- c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.

^{4bis} Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Vorkaufsrecht. Er erlässt Vorschriften zur Bekanntmachung des Vorkaufsfalls und zum Verfahren einschliesslich der Fristen; insbesondere kann er festlegen:

- a. dass bestimmte Fälle wie Käufe durch gewisse kantons- und gemeindenahen Einheiten oder unternehmensinterne Überträge nicht als Vorkaufsfall gelten;
- b. dass bei untergeordneten Vertragsinhalten vom Vertrag, der den Vorkaufsfall auslöst, abgewichen werden darf;
- c. wie zu verfahren ist, wenn mehrere Berechtigte ihr Vorkaufsrecht ausüben;
- d. dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht gemeinschaftlich ausüben können.



Personelle Entflechtung

Heutiges Recht

⁷ Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

Vorschlag Bundesrat

⁷ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen juristischer Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.



Rechtsverhältnisse

- Monopolsituation in der Grundversorgung
- Rechtsverhältnisse sind **öffentlich-rechtlicher Natur**
- StromVG trägt dieser Konstellation zu wenig Rechnung
 - Problem: Richtige Handlungsform (Verfügung / Vertrag – Stichwort AGB).
 - Grundrechtsgebundenheit (bspw. auch Gewährung des rechtl. Gehörs).

Zuständigkeiten

- Staatsrechtlich: Bund oder Kantone
 - Stromversorgung über ein Jahrhundert eine kantonale Angelegenheit – mit Blick auf die Akteure ist das noch immer so.
- Bundesbehörden oder kantonale Behörden / Gerichte?
 - Beispiel: Forderungsinkasse
 - Beispiel: Netzanschlussregulierung

VI. Ausgewählte Aspekte: Rechtsverhältnisse und Zuständigkeiten

- Netzanschlusspunkt
- Hausanschlusskasten
- Endverbraucher



Netzanschlusskosten



Lösungsvorschläge für rechtliche Probleme

V. Fazit

- Z.T. relativ einschneidende regulatorische Eingriffe, die nicht durchwegs fundiert gerechtfertigt und damit legitimiert erscheinen.
- Gewisses Risiko, Innovation zu hemmen.
- Grössere rechtliche Probleme werden nicht gelöst.
- Richtiger Zeitpunkt und Gegenstand der Revision?

Herzlichen Dank!



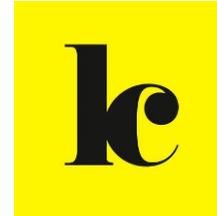
Martin Föhse

Prof. Dr. iur., Assistenzprofessor

Universität St. Gallen (HSG)

Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und
Law and Economics (IFF-HSG)
Varnbühlstrasse 19
9000 St. Gallen

Direct Dial +41 71 224 39 29
martin.foehse@unisg.ch



Martin Föhse

Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt

Kellerhals Carrard

Effingerstrasse 1
Postfach
3001 Bern

Direct Dial +41 58 200 35 30
martin.foehse@kellerhals-carrard.ch

